

Aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519), hat die Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen in ihrer Sitzung am 30.06.2007 folgende, zuletzt am 03.12.2016 geänderte und mit Bescheid vom 22.02.2017 des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration genehmigte, Satzung der LZKH beschlossen:

## **SATZUNG**

### **der Landeszahnärztekammer Hessen**

#### **§ 1 Name, Rechtstellung und Sitz der Kammer**

- (1) Die Landeszahnärztekammer Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts (LZKH) - ist die gesetzliche Berufsvertretung der hessischen Zahnärzteschaft. Sie führt ein Dienstsiegel. Sitz der LZKH ist Frankfurt am Main.
- (2) Die LZKH hat gemäß § 5a Hessisches Heilberufsgesetz nach Maßgabe einer besonderen Satzung eine Versorgungseinrichtung zur Sicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen geschaffen (Hessische Zahnärzteversorgung - HZV).

#### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der LZKH sind alle Zahnärztinnen und Zahnärzte<sup>1</sup> sowie staatlich anerkannte Dentisten, die in Hessen ihren Beruf ausüben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen. Der freiwillige Beitritt steht Berufsangehörigen offen, die ihren Beruf nicht ausüben. Alle Mitglieder der Landeszahnärztekammer Hessen haben sich nach den Vorschriften der Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Hessen anzumelden.
- (2) Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl.1993 II S. 266) im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung (Praxissitz) zu begründen, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landeszahnärztekammer nicht als Mitglied an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind.
- (3) Berufsangehörige nach Abs. 2 sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit nach den Vorschriften der Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Hessen anzuzeigen. Für sie gelten hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie für Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1, insbesondere die Pflicht zur Anerkennung der Berufsordnung für Zahnärzte in Hessen.

<sup>1</sup> Im weiteren Text wird im Interesse leichterer Lesbarkeit auf die formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz zurückgegriffen und auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

### **§ 3 Aufgaben der Landeszahnärztekammer Hessen**

Der LZKH obliegt die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 des Heilberufsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Organe der Landeszahnärztekammer Hessen**

- (1) Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Die Organe werden auf die Dauer von fünf Jahren in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Organe der Zahnärztekammer nehmen nach Ablauf der Wahlzeit ihre Aufgaben so lange wahr, bis die neuen Organe ihre Ämter übernommen haben.
- (2) Alle Ämter der LZKH sind Ehrenämter.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Den Mitgliedern der LZKH steht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 des Berufsvertretungsgesetzes das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Sie haben Anspruch auf Teilnahme an den beruflichen und sozialen Einrichtungen der LZKH.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Organe der LZKH bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und den Verpflichtungen, die sich aus dem Hessischen Heilberufsgesetz ergeben, nachzukommen.
- (4) Die Satzungen, die sich die LZKH aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung gegeben hat, sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe, sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Den Mitgliedern ist die Einsichtnahme in die eigenen Personalunterlagen gestattet.

### **§ 6 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Mitglieder des Vorstandes der LZKH und des Verwaltungsrates der HZV können nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören. Wird ein Delegierter in den Vorstand oder den Verwaltungsrat gewählt, so ruht dessen Mitgliedschaft zur Delegiertenversammlung für die Dauer der Amtszeit im Vorstand oder Verwaltungsrat. An seine Stelle rückt der Nächstfolgende des Wahlvorschlages als Delegierter nach. Soweit ein in den Vorstand oder den Verwaltungsrat gewähltes Mitglied aus diesem Amt ausscheidet, lebt, soweit diese noch besteht, seine Mitgliedschaft an Stelle des nachgerückten Mitglieds in der Delegiertenversammlung wieder auf.
- (4) Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand, der Verwaltungsrat in Angelegenheiten der HZV oder mehr als ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies unter Angabe von Gründen fordern.

- (5) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung üben ihre Tätigkeit nach freier, durch das Wohl und die Aufgaben des Berufsstandes bestimmter Überzeugung aus.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist für die Mitglieder der LZKH und für Mitglieder der HZV zu den das Versorgungswerk betreffenden Tagesordnungspunkten öffentlich. Die Geschäftsführer können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Delegiertenversammlung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:
  - a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder der LZKH;
  - b) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung der Bundeszahnärztekammer und deren Stellvertreter;
  - c) Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses für die Kammer;
  - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten; Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - e) Genehmigung von Etatüberschreitungen der Kammer;
  - f) Festsetzung der Haushaltspläne für die Kammer;
  - g) Aufstellung der Vorschlagsliste für die zahnärztlichen Mitglieder der Berufsgerichte und Landesberufsgerichte;
  - h) Fürsorge- und Unterstützungseinrichtungen;
  - i) Satzung der Kammer; Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung; Berufsordnung; Wahlordnung; Schlichtungsordnung; Beitragsordnung; Weiterbildungsordnung; Kostensatzung; Sitzungskosten- und Reisekostenordnung sowie Entschädigungen für Aufwand und Zeitversäumnis der Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse.
  - j) Satzung der LZKH und Geschäftsordnung sowie ihre Änderungen sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Delegierten zu beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Beisitzern.
- (2) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl. Im Übrigen erfolgt die Wahl nach Maßgabe der Wahlvorschriften der Geschäftsordnung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der des gesamten Vorstandes.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Vorstandsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) An den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme der Vorsitzende der Delegiertenversammlung, der Vorsitzende des Verwaltungsrates der HZV und der Hauptgeschäftsführer der Kammer sowie vom Vorstand geladene Gäste teilnehmen.

## § 8 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung

- (1) Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann der Präsident auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Kammer der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter und außerdem von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen sein.
- (3) Die Geschäftsstelle der Kammer sowie die Führung deren laufender, verwaltungstechnischer Geschäfte einschließlich der Vorbereitung der ehrenamtlichen Gremiensitzungen wird von der Hauptgeschäftsführung der Kammer oder bei deren Verhinderung von deren Stellvertretung nach einer Dienstanweisung geleitet, die vom Vorstand der LZKH erlassen wird.
- (4) Die Hauptgeschäftsführung der Kammer wird durch den Vorstand bestellt.
- (5) Die Hauptgeschäftsführung erstellt die Bilanz, die Ertrags- und Aufwandsrechnung und den Entwurf der Haushaltspläne. Maßgebend für die Verwaltung sind die von der Bundeszahnärztekammer aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsordnung.
- (6) Die Einsicht in die Akten der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern des Vorstandes der LZKH, dem Hauptgeschäftsführer der Kammer sowie den vom Vorstand hierzu Beauftragten gestattet.

## § 9 Kreisstellen

- (1) Die LZKH gliedert sich in Kreisstellen.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann für das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte oder für Teile davon Kreisstellen bilden. Wird die Delegiertenversammlung nicht tätig, gilt die bestehende Kreisstelleneinteilung weiter. Die Zugehörigkeit zur Kreisstelle bestimmt sich bei Niedergelassenen nach dem Praxisort, im Übrigen nach dem Wohnort.
- (3) Den Kreisstellen obliegt die Erörterung und Durchführung der in § 5 Abs. 1 des Berufsvertretungsgesetzes der LZKH übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe.
- (4) Die den Kreisstellen obliegenden Aufgaben werden vom Vorsitzenden der Kreisstelle oder seinem Stellvertreter wahrgenommen. Die Kreisstellenvorsitzenden und die Stellvertreter sind von den Mitgliedern der Kreisstelle zu wählen. Umfasst die Kreisstelle mehrere politische Kreise, ist für jeden der Kreise ein Stellvertreter zu wählen. Bei Kreisstellen mit mehr als 100 Mitgliedern sind bis 200 zwei Stellvertreter, bis 300 drei Stellvertreter usw., zu wählen. Bei der Wahl ist die Rangfolge der Stellvertreter festzulegen. Die Mitgliederzahl einer Kreisstelle soll nicht unter 25 liegen.

- (5) Für die Wahl der Kreisstellenvorsitzenden sowie deren Stellvertreter findet § 2 der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der LZKH entsprechende Anwendung. Die Amtsdauer bestimmt sich nach § 4 dieser Satzung.

#### **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat der LZKH setzt sich aus den Vorsitzenden der Kreisstellen und ihren Stellvertretern zusammen. Die Zahl der Stellvertreter bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der Kreisstelle. Sofern die Kreisstelle weniger als 100 Mitglieder umfasst, wird sie nur durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten, für je weitere angefangene 100 Mitglieder zusätzlich durch einen Stellvertreter.
- (2) Der Beirat kann zur Beratung wichtiger Fragen vom Vorstand der LZKH einberufen werden.
- (3) Beiratssitzungen oder entsprechende regionale Konferenzen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

#### **§ 11 Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- (1) Die Kammer erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund der Beitragsordnung.
- (2) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der LZKH und wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der Delegiertenversammlung verwaltet.

#### **§ 12 Ausschüsse und Referenten**

- (1) Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand der Kammer können zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Referenten berufen. Die Amtsdauer der in der Satzung verankerten Ausschüsse bestimmt sich nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Hauptgeschäftsführer der Kammer können an den Ausschusssitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung oder ein Stellvertreter kann an den Sitzungen der von der Delegiertenversammlung eingesetzten Ausschüsse beratend teilnehmen.
- (4) Zu den Beratungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Soweit die Landes Zahnärztekammer Hessen im Wege der Auftragsverwaltung für das Land Hessen die zahnärztliche Stelle Röntgen durchführt, ist die Leitung dieser Stelle in Bezug auf die Organe und die Hauptgeschäftsführung der Landes Zahnärztekammer Hessen weisungsunabhängig.

#### **§ 13 Schlichtungsausschuss**

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und zwischen Zahnärzten und Dritten werden ein oder mehrere Schlichtungsausschüsse gebildet.

- (2) Die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse regelt eine Schlichtungsordnung.

### **13a Ethikkommission**

Die Landeszahnärztekammer Hessen bildet eine Ethikkommission zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen. Die Tätigkeit der Ethikkommission regelt eine Satzung zur Ethikkommission.

### **§ 14 Berufsgericht**

- (1) Verstöße von Kammerangehörigen gegen die Berufspflichten werden durch die Berufsgerichte für Heilberufe bei den Hessischen Verwaltungsgerichten geahndet. Rechtsmittelinstanz ist das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgerichtshof.
- (2) Die Besetzung der Gerichte, das Verfahren und die zu verhängenden Strafen bestimmen sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Berufsvertretungsgesetzes.

### **§ 15 Versammlungen von Mitgliedern der LZKH**

- (1) Jeweils für ihren Amtsbereich können der Vorstand der Kammer oder die Vorsitzenden der Kreisstellen Mitgliederversammlungen einberufen. Kreisstellenversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen und sollen mindestens zweimal im Jahr durchgeführt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und der Hauptgeschäftsführer der Kammer können an den Versammlungen beratend teilnehmen.

### **§ 16 Ordnungsgeld**

Der Vorstand der LZKH kann Kammermitglieder sowie Berufsangehörige nach § 2 Abs. 2, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gemäß § 11 des Berufsvertretungsgesetzes mit Ordnungsgeldern bis zum Betrag von € 5000,- belegen, sofern nicht das Berufsgericht mit der Ahndung befasst wird.

### **§ 17 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung**

- (1) Die Betriebs- und Rechnungsführung der Kammer wird alljährlich geprüft.
- (2) Mit der Durchführung der Prüfung wird die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer beauftragt.
- (3) Nach Abschluss der jährlichen Prüfung findet eine Schlussbesprechung der Prüfstelle mit dem Vorstand der LZKH statt. An dieser Besprechung hat der Hauptgeschäftsführer der Kammer teilzunehmen.
- (4) Die Prüfberichte sind der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Haushaltsausschusses zuzuleiten. Die Mitglieder der genannten Ausschüsse haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

### **§ 18 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Aufsicht**

Die Kammer untersteht der Aufsicht des zuständigen Hessischen Ministeriums. Dessen Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und der Satzung. Es kann Beschlüsse, die ihnen widersprechen, aufheben.

### **§ 20 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der Hauptgeschäftsführer der Kammer sind verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Umstände nicht unbefugt zu offenbaren. Hierzu gehört auch die Bewahrung der Akten vor unbefugtem Einblick.

### **§ 21 Veröffentlichung und Genehmigung**

- (1) Die Bekanntmachungen der LZKH mit Rechtssatzcharakter erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Hessische Zahnarzt“.
- (2) Satzungen sowie ihre Änderung sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer zu veröffentlichen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, treten sie 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der LZKH vom 5.12.1987 außer Kraft.

Ausgefertigt, Frankfurt, 09.12.2016

Gez. Dr. Michael Frank  
Präsident